

"Die Situation in Afghanistan

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 16.³⁷⁹ und 24. September³⁸⁰ und vom 30. November 1998³⁸¹, vom 24. September³⁸² und 30. November 1999³⁸³, vom 23. März³⁸⁴ und 20. Juli 2000³⁸⁵ und vom 20. Februar³⁸⁶ und 22. März 2001³⁸⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter

dens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³⁸⁹ und unterstreichend, dass zwischen Konfliktprävention und nachhaltiger Entwicklung eine positive Wechselwirkung besteht,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit, die vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung dieser Waffen in Konfliktgebieten ausgeht, sowie über deren Potenzial, bewaffnete Konflikte zu verschärfen und in die Länge zu ziehen,

unter Betonung der Wichtigkeit angemessener, berechenbarer und gezielt eingesetzter Ressourcen für die Konfliktprävention und einer stetigen Finanzierung für langfristige konfliktverhütende Maßnahmen,

erneut darauf hinweisend, dass Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, praktische Abrüstungsmaßnahmen und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein für das humanitäre Völkerrecht zu schärfen und seine Achtung zu gewährleisten, betonend, dass die Mitgliedstaaten eine grundlegende Verantwortung für die Verhütung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie dafür tragen, dass solche Verbrechen nicht straflos bleiben, in Anerkennung der Rolle, die den Ad-hoc-Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien³⁹⁰ und für Ruanda³⁹¹ dabei zukommt, von künftigen derartigen Verbrechen abzu-

alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen